

Satzung der
VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt e. V.
c/o Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Name, Sitz, Zweck

§ 1

- (1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist ein gewerkschaftlicher Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Angehörigen der Dienststelle der Zentrale sowie der Hochschule der Deutschen Bundesbank.
- (2) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist der VdB Bundesbankgewerkschaft - im DBB-Beamtenbund und Tarifunion - e. V. (im folgenden "Dachgewerkschaft") angeschlossen, dessen Satzung sie anerkennt.
- (3) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist ein Verein. Sie ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2

Der Sitz der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist Frankfurt am Main.

§ 3

Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt bezweckt, die rechtlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder zu schützen, zu fördern und zu vertreten.

Mitgliedschaft (Erlangung und Verlust)

§ 4

- (1) Aktive und ehemalige Angehörige der Zentrale und der Hochschule der Deutschen Bundesbank können Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt werden.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

- (1) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller/der Antragstellerin unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen eine Aufnahmeverweigerung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Vertreterversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf das Datum der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft ist mit der Mitgliedschaft in der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt unvereinbar.

§ 6

Mit der Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft

- a) in der Dachgewerkschaft gemäß § 6 deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung und
- b) im DBB-Beamtenbund und Tarifunion gemäß dessen Bundessatzung.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitglieds.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn
 - a) Beiträge länger als drei Monate rückständig sind und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat gezahlt wurden,
 - b) es gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt verstoßen hat,
 - c) es für eine konkurrierende Interessensvertretung tätig wird,
 - d) sein Verhalten das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In den Fällen b), c) und d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur vorherigen persönlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Beschluss ist Einspruch bei der Vertreterversammlung zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig; bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Für die Zeit des Ruhens sind keine Beiträge zu erheben. Gibt die Vertreterversammlung dem Einspruch statt, sind die Beiträge für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft nachzuentrichten.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

§ 8

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Anliegen der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt erworben haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Als besondere Ehrung verdienter Mitglieder kann die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgen. Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden erfolgt in gleicher Weise wie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (vgl. § 8 Abs. 2).

Gliederung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt

§ 10

- (1) Die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt gliedert sich in Bezirksgruppen. Diese decken sich mit den jeweiligen Dienststellen der Zentrale bei den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Die Dienststellen der Zentrale in Frankfurt und der Hochschule der Deutschen Bundesbank bilden eine gemeinsame Bezirksgruppe. Dieser gehören auch die Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt an, solange an ihrem Dienort keine eigene Bezirksgruppe besteht.
- (2) Über die mögliche Gründung weiterer Bezirksgruppen entscheidet die Vertreterversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Bezirksgruppe - mit Ausnahme der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.

§ 12

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Wahrung seiner Belange in allen beamten-, versorgungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt für Beratung sowie Vertretung im Rahmen der für die Dachgewerkschaft geltenden Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Eine Verpflichtung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und der Dachgewerkschaft, Rechtsschutz bei Prozessen zu gewähren oder die Kosten zu übernehmen, besteht nicht. Ob im Einzelfall Rechtsschutz durch die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt oder durch die Dachgewerkschaft übernommen wird oder die Kosten ganz oder teilweise von der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt oder von der Dachgewerkschaft getragen werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt bzw. die Dachgewerkschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Durch Vermittlung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und der Dachgewerkschaft kann außerdem jedem Mitglied Rechtsschutz und Rechtsberatung seitens des DBB-Beamtenbund und Tarifunion - im Rahmen der dafür erlassenen Richtlinien - gewährt werden.

§ 13

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt zu unterstützen sowie die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt zu beachten, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Es ist ferner verpflichtet, die satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nach §§ 8 und 9 dieser Satzung sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt

§ 14

Die Organe der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt sind:

- a) die Vertreterversammlung (§§ 15 - 17),
- b) der Vorstand der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt (§§ 18, 19),
- c) der geschäftsführende Vorstand (§ 20),
- d) die Bezirksvorstände (§ 21).

Vertreterversammlung

§ 15

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt. Die Sprecher/innen jeder Bezirksgruppe vertreten diese auf der Vertreterversammlung. Übersteigt die Anzahl der Mitglieder einer Bezirksgruppe 50 Personen, wählen die Mitglieder dieser Bezirksgruppe für jeweils weitere angefangene 50 Mitglieder eine/n weitere/n Vertreter/in für die Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren. Jede Bezirksgruppe wählt nach eigenem Ermessen Ersatzvertreter(innen), die bei Ausfall des Sprechers/der Sprecherin oder eines Vertreters/einer Vertreterin der Bezirksgruppe an dessen/deren Stelle rücken. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu führen. Für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen wird die Mitgliederzahl der Bezirksgruppe zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Der Vorstand teilt jeder Bezirksgruppe die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen auf Anfrage mit. Die gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Vertreter/innen haben auf der Vertreterversammlung je eine Stimme. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vertreter/innen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr zusammen.
- (4) Der Vorstand muss jederzeit eine Vertreterversammlung einberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird, der von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt unterschrieben sein muss, oder wenn das Interesse der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt es erfordert.

- (5) Die Einladung zur Vertreterversammlung mit der Tagesordnung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einzuberufen. Es genügt eine öffentliche, schriftliche Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift „VdB Magazin“.
- (6) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt, einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder wenn beides nicht möglich ist, von einem anderen, aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.

§ 16

Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere

- a) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 18 Abs. 3),
- b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag der Dachgewerkschaft,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Annahme der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- i) Entscheidung über Verweigerung der Aufnahme in die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt und über den Ausschluss aus der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt im Falle eines Einspruchs (vgl. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4),
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes (vgl. §§ 8 und 9),
- k) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt (vgl. § 25).

§ 17

Über jede Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Stimmberechtigten, den Wortlaut der Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Vorstand

§ 18

- (1) Die Sprecher/innen der Bezirksgruppen sind automatisch Vorstandsmitglieder (geborene Vorstände). Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt (gekorene Vorstände).
- (2) Das Amt der Vorstandsmitglieder währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl zu wählen. Offene Wahl kann von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Personen kleiner oder gleich der Anzahl der zu besetzenden Ämter ist. Vor Ablauf der Amtszeit kann jedes Vorstandsmitglied von der Vertreterversammlung durch einen in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gefassten Beschluss abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Vertreterversammlung zugeleitet werden und ist ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 19

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 21 Mitgliedern:

dem oder der Vorsitzenden ,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
bis zu vierzehn Beisitzer(inne)n.

Die Ämterverteilung findet in einer ersten konstituierenden Vorstandssitzung während der Vertreterversammlung statt.

- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung einen Bericht über die abgelaufene Geschäftszeit zu geben (vgl. § 16 und § 20).
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.
- (6) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsführender Vorstand

§ 20

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,
seinen/ihren beiden Stellvertreter(inne)n,
dem/der Schriftführer/in, ist diese(r) verhindert dessen/deren Stellvertreter(in),
dem/der Schatzmeister/in, ist diese(r) verhindert dessen/deren
Stellvertreter(in).

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der VdB
Bundesbankgewerkschaft Frankfurt im Sinne des § 26 BGB.
Willenserklärungen sind für die VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt
verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden
Vorstandes abgegeben werden. Zur Rechtswirksamkeit einer der VdB
Bundesbankgewerkschaft Frankfurt gegenüber abzugebenden
Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem/einer
Vertretungsberechtigten.

- (3) Die Verfügungsrechte des geschäftsführenden Vorstandes beschränken sich
auf das Vereinsvermögen.

Bezirksvorstand

§ 21

- (1) Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe wählen für je angefangene 50 Mitglieder ihres Bezirks ein Bezirksvorstandsmitglied für die Dauer von vier Jahren, darunter ein Bezirksvorstandsmitglied als Sprecher/in. Jedem Bezirksvorstand dürfen nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören.
- (2) Das Amt eines Vertreters/einer Vertreterin für die Vertreterversammlung ist mit einem weiteren Amt innerhalb der Bezirksgruppe oder des Vorstandes der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt grundsätzlich vereinbar.

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 22

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

- (1) Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Vertreterversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind nur der Vertreterversammlung verantwortlich. Eine Prüfung muss von beiden Rechnungsprüfer(inne)n gemeinsam vorgenommen werden.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit muss wenigstens ein/e Rechnungsprüfer/in ausscheiden; der/die andere kann einmal wiedergewählt werden. Vier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin kann jeder/jede Rechnungsprüfer/in wiedergewählt werden.

- (3) Die Rechnungsprüfer/innen müssen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und von beiden Rechnungsprüfern/innen zu unterschreiben. Sie haben außerdem den mit dem Jahresbericht des Vorstandes zu erstattenden Kassenbericht zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie den Vorstand zu unterrichten und selbst auf der Vertreterversammlung zu berichten.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt außerdem eine/n Ersatzprüfer/in für die Dauer von jeweils vier Jahren, der bei vorzeitigem Ausscheiden oder nachhaltiger Verhinderung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin - längstens jedoch bis zur nächsten Vertreterversammlung - an dessen/deren Stelle rückt.

§ 24

Nähere Bestimmungen über die Kassen- und Rechnungsführung, die Bewirtschaftung des Haushalts sowie die Erstattung von Reisespesen werden in den „Richtlinien für die Kassen- und Haushaltsführung“ festgelegt, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

Schlussbestimmungen

§ 25

Die Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 26

Nach Auflösung der VdB Bundesbankgewerkschaft Frankfurt ist deren gesamtes Vermögen, sobald alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, entsprechend dem Beschluss der Auflösungs-Vertreterversammlung zu verwenden. Die Ausschüttung an natürliche Personen ist ausgeschlossen.

§ 27

Diese Satzung ist auf der Vertreterversammlung am 18. August 2015 in Frankfurt am Main beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 25. Juni 2003.

Detlef Seufert, Vorsitzender

Daniela Baumann, Schriftführerin